

Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April. 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 26.07.2022 die nachstehende Neufassung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 26.07.2022 Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Abs. 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 04. April 2022, Az.: 41-7323.1-101/19/1, erteilt.

Übersicht

Präambel	- 348 -
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	- 348 -
§ 1 Name, Siegel, Farben	- 348 -
§ 2 Leitziele und Selbstverantwortung	- 349 -
§ 3 Universitätskirche	- 350 -
2. Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Mitgliedergruppen	- 350 -
§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität	- 350 -
§ 5 Mitgliedergruppen	- 351 -
§ 6 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität	- 351 -
3. Abschnitt: Aufbau und Gliederung der Universität	- 351 -
§ 7 Zentrale Organe	- 351 -
§ 8 Gliederung der Universität Freiburg in Fakultäten	- 352 -

4. Abschnitt: Zentrale Organisation der Universität	352 -
§ 9 Leitung der Universität Freiburg (Rektorat)	352 -
§ 10 Rechtsberaterin oder Rechtsberater.....	353 -
§ 11 Senat.....	354 -
§ 12 Universitätsrat	355 -
§ 13 Universitätsbeirat	355 -
5. Abschnitt: Fakultäten	355 -
§ 14 Dekanat.....	355 -
§ 15 Fakultätsrat	356 -
6. Abschnitt: Einrichtungen der Universität	358 -
§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen	358 -
§ 17 Errichtung und Leitung der Universitätseinrichtungen.....	358 -
§ 18 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen	359 -
§ 19 Universitätsarchiv.....	359 -
7. Abschnitt: Chancengleichheit von Frauen und Männern	360 -
§ 20 Durchsetzung von Gleichstellungszielen.....	360 -
§ 21 Gleichstellungsbeauftragte der Universität.....	360 -
§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte	360 -
§ 23 Senatskommission für Gleichstellungsfragen.....	361 -
8. Abschnitt: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	361 -
§ 24 Berufungsverfahren	361 -
§ 25 Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren.....	362 -
§ 25a Widerruf und Ruhen der Lehrbefugnis	363 -
§ 26 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren	364 -
§ 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.....	365 -
§ 28 Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Seniorprofessur.....	366 -
9. Abschnitt: Studierende	366 -
§ 29 Studierendenschaft.....	366 -

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	- 367 -
10. Abschnitt: Amtszeiten und Verfahren in Gremien.....	- 367 -
§ 31 Amtszeit in Gremien	- 367 -
§ 32 Verfahrensgrundsätze für Gremien	- 368 -
§ 33 Eilentscheidungsrecht.....	- 368 -
§ 34 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen.....	- 368 -
§ 35 Elektronische Form	- 369 -
11. Abschnitt: Schlussvorschriften.....	- 369 -
§ 36 Erlass und Änderung der Grundordnung.....	- 369 -
§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtigung	- 369 -

Präambel

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wurde als autonome Körperschaft durch Edikt des Erzherzogs Albrecht von Österreich vom 21. September 1457 gegründet und besteht heute als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für Wahrheit, Freiheit, Gleichheit und das friedliche Zusammenleben der Menschen sowie ihrer Pflichten in Forschung, Lehre und Studium gibt sich die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die folgende Ordnung.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Siegel, Farben

- (1) ¹Die Universität trägt den Namen „Albert-Ludwigs-Universität Freiburg“. ²Das Rektorat bestimmt die zulässigen Kurzbezeichnungen sowie die fremdsprachigen Bezeichnungen der Universität Freiburg.
- (2) Die Universität Freiburg führt das in der Anlage 1 aufgeführte hergebrachte Siegel.
- (3) Die Farben der Universität Freiburg sind mittelblau-weiß.

§ 2 Leitziele und Selbstverantwortung

(1) Die Universität Freiburg ordnet ihre inneren Verhältnisse im Rahmen der Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder.

(2) ¹Ihre Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung erfüllt die Universität Freiburg in der Einheit der Lehrenden und Lernenden. ²Die Studierenden sind zu eigenständigem wissenschaftlichen Denken und eigenverantwortlichen Handeln im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzuleiten.

(3) ¹Unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sind Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf friedliche Ziele ausgerichtet. ²Das Rektorat unterrichtet den Senat und den Universitätsrat jährlich durch einen Bericht über die Einhaltung der Zielsetzung nach Satz 1; der Bericht ist in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen. ³Bericht und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Satz 2 müssen die Rechte Betroffener und Dritter, insbesondere die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) wahren.

(4) ¹Die Universität Freiburg ist dem Leitprinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern verpflichtet, fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ²Für alle Gremien und Ämter ist eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

(5) ¹Die Universität Freiburg fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Heimat und Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entgegen. ²Die Universität Freiburg wirbt bei den an der Universität unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. ³Durch geeignete Maßnahmen trifft die Universität Freiburg Vorsorge dafür, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderung oder chronischer Krankheit nicht benachteiligt werden. ⁴Durch angemessene Vorkehrungen soll sichergestellt werden, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit Behinderung oder chronischer Krankheit die Angebote der Universität Freiburg möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

(6) ¹Im Rahmen ihrer Selbstverantwortung wirkt die Universität Freiburg zur Gewährleistung wissenschaftlicher Redlichkeit auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis hin. ²In Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung richtet die Universität Freiburg eine ständige Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft ein; das Nähere regelt die „Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“.

(7) ¹Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement sind Aufgaben aller Gremien, Ämter und Stellen der Universität. ²Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit der Universität Freiburg in Forschung, Lehre und Administration.

(8) Die Universität Freiburg gibt sich ein Leitbild und schreibt es regelmäßig fort.

§ 3 Universitätskirche

¹Zur Universität Freiburg gehört die Kirche des ehemaligen Jesuitenkollegs. ²Der Präfekt, der der Theologischen Fakultät angehört und auf deren Vorschlag vom Senat bestellt wird, nimmt im Rahmen des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts die mit der Nutzung der Kirche verbundenen Aufgaben wahr.

2. Abschnitt: Mitglieder, Angehörige, Mitgliedergruppen

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) ¹Mitglieder der Universität Freiburg sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. ²Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind

1. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
6. die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie
7. die Ehrensatorinnen und Ehrensatoren; § 28 GrundO bleibt unberührt. ³Die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird auf Widerruf oder befristet ausgesprochen. ⁴Das Wahlrecht von Personen im Sinne von Satz 2 Nummern 2, 4 und 5, die zur Universität Freiburg in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG stehen (wissenschaftlicher Dienst), bleibt unberührt. ⁵Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. ⁶Beurlaubte Studierende besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

(2) ¹Wer an der Universität Freiburg tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität; dazu zählen auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende, Promovierende oder Angestellte im Sinne einer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG sind. ²Angehörige der Universität Freiburg haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu universitären Einrichtungen und deren Nutzung. ³Angehörige haben, vorbehaltlich der in Satz 4 getroffenen Regelung, keine Mitwirkungsrechte und keine Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. ⁴Wer an der Universität Freiburg nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen

Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedergruppen

¹ Die Vertretung der Mitglieder der Universität Freiburg in den universitären Gremien erfolgt nach Mitgliedergruppen. ² Soweit nichts anderes bestimmt ist, bilden je eine Gruppe

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die akademischen Mitarbeitenden nach § 52 LHG (wissenschaftlicher Dienst),
3. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a LHG (Studierendengruppe),
4. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) sowie
5. die sonstigen Mitarbeitenden (Beschäftigte in Verwaltung, Service und Technik).

§ 6 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

¹ Die Mitgliedergruppen (§ 5) können Versammlungen bilden. ² Diese Versammlungen haben keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz. ³ Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

3. Abschnitt: Aufbau und Gliederung der Universität

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität Freiburg sind

1. das Rektorat gemäß § 16 LHG,
2. der Senat gemäß § 19 LHG,
3. der Universitätsrat gemäß § 20 LHG.

§ 8 Gliederung der Universität Freiburg in Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Theologische Fakultät,
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät,
4. Medizinische Fakultät,
5. Philologische Fakultät,
6. Philosophische Fakultät,
7. Fakultät für Mathematik und Physik,
8. Fakultät für Chemie und Pharmazie,
9. Fakultät für Biologie,
10. Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen,
11. Technische Fakultät.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen.

(3) Die Fakultäten können die in der Anlage 2 aufgeführten hergebrachten Siegel führen.

4. Abschnitt: Zentrale Organisation der Universität

§ 9 Leitung der Universität Freiburg (Rektorat)

(1) ¹Die Universität Freiburg wird kollegial durch das Rektorat geleitet. ²Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder die Rektorin oder der Rektor, zwei hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler an.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Universitätsrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er inne hat. ²Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Universitätsrats sieben Mitglieder des Universitätsrats und sieben Mitglieder des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. ³Die Gruppe der Senatsmitglieder wird aus stimmberechtigten Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, gebildet. ⁴Die Findungskommission setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einem weiteren Mitglied aus den weiteren Mitgliedergruppen gemäß § 5 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 zusammen. ⁵Senat und Universitätsrat stimmen sich bei der Benennung der Mitglieder der Findungskommission ab.

⁶Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission mit beratender Stimme an. ⁷Die vorzeitige Beendigung des Amtes eines Rektoratsmitglieds durch Abwahl seitens der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach § 18 a LHG sowie der dazu erlassenen Satzung der Universität. ⁸§ 18 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹ Dem Rektorat gehören neben den hauptamtlichen Mitgliedern bis zu drei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren an. ² Die Amtszeit der nebenamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt die Hälfte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. ³ Sie werden vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus den der Universität Freiburg angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors soll eine ausgewogene Vertretung der Fakultäten sowie unterschiedliche wissenschaftliche Ausrichtungen berücksichtigen. ⁴ Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Amtsantritt stattfinden.

(4) ¹ Im Rahmen der von der Rektorin oder vom Rektor festgelegten Richtlinien erledigen die Mitglieder des Rektorats in ihren Geschäftsbereichen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. ² Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind solche, die regelmäßig wiederkehren und weder auf Grund ihrer finanziellen Auswirkungen noch in grundsätzlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung für die Universität Freiburg sind; im Zweifel entscheidet das Rektorat, ob eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung gegeben ist. ³ Zum Geschäftsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers gehören die Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die zentrale Universitätsverwaltung.

(5) Unbeschadet der Pflichten nach § 16 Abs. 6 LHG beraten sich das Rektorat oder einzelne seiner Mitglieder in regelmäßigen Abständen mit den Dekaninnen und Dekanen und Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten sowie mit den Leiterinnen oder Leitern der Forschungszentren.

(6) ¹ Eine gewählte Rektorin oder ein gewählter Rektor ist von der amtierenden Rektorin oder dem amtierenden Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend zu informieren. ² Die designierten Rektoratsmitglieder können an den Sitzungen von Rektorat und Senat beratend teilnehmen.

§ 10 Rechtsberaterin oder Rechtsberater

(1) ¹ Die Rektorin oder der Rektor wird von einer rechtsberatenden Person unterstützt. ² Sie oder er wird von der Rektorin oder vom Rektor im Benehmen mit dem Senat für die Dauer der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors berufen; sie oder er muss Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein und führt die Bezeichnung Rechtsberaterin oder Rechtsberater der Rektorin oder des Rektors.

(2) ¹ Soweit es die Beratungsgegenstände erfordern, kann sich die Rektorin oder der Rektor von der Rechtsberaterin oder dem Rechtsberater in Sitzungen der Gremien begleiten lassen. ² Sie oder er kann nicht gleichzeitig ein Wahlamt in einem der zentralen Organe (§ 7) wahrnehmen.

(3) Für ihre oder seine angemessene Entlastung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Senat

(1) ¹ Dem Senat gehören neben den gesetzlich bestimmten Amtsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 LHG auf Grund von Wahlen vierzig weitere stimmberechtigte Mitglieder an, davon je zwei Mitglieder jeder Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, fünf aus dem wissenschaftlichen Dienst, fünf aus der Studierendengruppe, drei aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden und fünf Beschäftigte aus Verwaltung, Service und Technik. ² Die Wahl erfolgt nach den Vorgaben aus § 19 LHG und der Wahlordnung der Universität. ³ Werden nicht paritätisch quотиerte Wahlvorschläge eingereicht, so ist die fehlende Quotierung schriftlich zu begründen. ⁴ Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und der Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ⁵ Die Dekaninnen und Dekane können an den Sitzungen des Senats als beratende Mitglieder teilnehmen. ⁶ § 65 a Abs. 6 LHG bleibt unberührt.

(2) Der Senat wird nach Maßgabe der §§ 24 und 25 an Berufungsverfahren beteiligt.

(3) ¹ Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. ² In den Ausschüssen sollen die Wissenschaftsbereiche der Universität Freiburg vertreten sein. ³ Die Mitgliedergruppen (§ 5) sind bei der Besetzung der Ausschüsse zu berücksichtigen.

(4) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ergänzt die Satzung der Universität Freiburg über Verfahrensregelungen gemäß § 10 Abs. 8 LHG.

(5) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Freiburg in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Rektorats die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

(6) ¹ Das Rektorat unterrichtet den Senat regelmäßig über wichtige laufende Angelegenheiten. ² Anfragen der Senatsmitglieder an das Rektorat gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG müssen sich auf einen konkret bezeichneten Sachverhalt im Zuständigkeitsbereich des Senats beziehen. ³ Jedes Senatsmitglied kann schriftliche oder elektronische Anfragen außerhalb der Sitzungen stellen, die vom Rektorat in der Regel binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. ⁴ Die Antwort und die betreffenden Fragen werden den übrigen Senatsmitgliedern umgehend übermittelt. ⁵ Unabhängig davon kann jedes Senatsmitglied innerhalb einer Senatssitzung mündliche Anfragen stellen. ⁶ Reicht die Sitzungszeit für eine angemessene Beantwortung einer Frage nicht aus, kann das anfragende Senatsmitglied zwischen einer zeitnahen schriftlichen Beantwortung oder einer weiteren Behandlung in der nächsten Sitzung wählen. ⁷ Für Informationen zur Drittmittelforschung gilt ausschließlich § 41 a LHG.

(7) ¹ Die Mitgliedergruppen (§ 5) wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher. ² Die Sprecherinnen und Sprecher sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der jeweiligen Mitgliedergruppe und des oder der Vorsitzenden des Senats. ³ Sie sind insbesondere mit Aufgaben der Sitzungsvorbereitung, der Koordination und der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Senats betraut.

(8) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität werden über die Tätigkeit des Senats durch die hochschulinterne Bereitstellung von Ergebnisprotokollen unterrichtet, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist.

§ 12 Universitätsrat

(1) ¹ Der Hochschulrat gemäß § 20 LHG führt die Bezeichnung „Universitätsrat“. ² Er besteht aus elf Mitgliedern, darunter sechs universitätsexterne und fünf universitätsinterne Mitglieder.

(2) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; sie beginnt jeweils zum 01. Oktober. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein Mitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Universitätsrat angehören. ⁴Wird eine Neubestellung während der laufenden Amtsperiode erforderlich, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ⁵Zur Auswahl der Mitglieder wird eine Findungskommission aus neun Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die über neun Stimmen verfügen, gebildet. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Universitätsrats nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(3) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹ Die Mitglieder des Universitätsrats werden einmal im Jahr zu einer Sitzung des Senats eingeladen. ² Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats erhält Gelegenheit zum Bericht im Senat.

(5) Dem Universitätsrat wird zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 20 Abs. 10 LHG seitens des Rektorats eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

§ 13 Universitätsbeirat

¹ Zur Förderung des Verständnisses für die Aufgaben und Bedürfnisse der Universität Freiburg sowie der Pflege der Verbindungen mit Staat und Gesellschaft wird ein Universitätsbeirat eingerichtet. ² Seine Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats bestimmt.

5. Abschnitt: Fakultäten

§ 14 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan, in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führend,
4. weitere Prodekaninnen und Prodekane, soweit nach Absatz 2 vorgesehen.

(2) Weitere Prodekaninnen und Prodekane werden wie folgt bestellt:

1. eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan in der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und in der Fakultät für Mathematik und Physik,
 2. zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane in der Medizinischen Fakultät, in der Philologischen Fakultät, in der Philosophischen Fakultät, in der Fakultät für Chemie und Pharmazie, in der Fakultät für Biologie, in der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und in der Technischen Fakultät.
- (3) ¹ Das Dekanat legt fest, wie sich seine Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich gegenseitig vertreten; § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 1 LHG sind zu beachten. ² Das Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³ Die vorzeitige Beendigung des Amtes der Dekanin oder des Dekans durch Abwahl seitens der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richtet sich nach § 24 a LHG sowie der dazu erlassenen Satzung der Universität. ⁴ § 24 Abs. 3 Satz 8 LHG bleibt unberührt.

§ 15 Fakultätsrat

(1) ¹ Unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 LHG entscheidet der Fakultätsrat über

1. Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und „Ehrendoktorin“ oder „Ehrendoktor“;
2. Entwürfe zu Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Zulassungsordnungen;
3. Entwürfe zu den die Fakultät betreffenden Satzungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG;
4. das Benehmen nach § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG zum Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission.

² Berufungsvorschläge der Berufungskommission bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) ¹ Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan
 - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
 - c) nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 S. 2 LHG und § 22 Abs. 2 mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen achtzehn stimmberechtigte Mitglieder, davon
 - a) zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) drei aus dem wissenschaftlichen Dienst,
 - c) drei aus der Studierendengruppe,

- d) eines aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
- e) eines aus der Gruppe der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik.

² Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen. ³ Der Fakultätsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen einladen. ⁴ § 27 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹In einer Fakultät, in der neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan weniger als zehn Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besetzt sind, wird die Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes auf ein Mitglied reduziert. ²Mitglied im Fakultätsrat bleibt das Mitglied, das mit der höheren Stimmzahl in den Fakultätsrat gewählt worden ist; bei Stimmgleichheit wird das Mitglied durch Los bestimmt. ³In einer Fakultät, in der neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan weniger als acht Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besetzt sind, werden über die Reduktion der Mitglieder aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes hinaus Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe von Satz 4 doppelt gewichtet. ⁴In diesem Fall erhalten die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der durch Los bestimmten Reihenfolge jeweils eine zusätzliche Stimme mehr, bis die Gesamtzahl der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats um eine übersteigt.

(4) ¹Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats abweichend von Absatz 2 einen Großen Fakultätsrat einrichten, sofern die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ohne die Mitglieder des Dekanats, über die nach § 10 Abs. 3 LHG vorgegebene Mehrheit verfügen. ²In diesem Falle obliegen dem Großen Fakultätsrat die Aufgaben des Fakultätsrats. ³Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät;
- c) nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 S. 2 LHG und § 22 Abs. 2 mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen

- a) vier Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
- b) sechs Mitglieder der Studierendengruppe,
- c) zwei Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik.

(5) § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

6. Abschnitt: Einrichtungen der Universität

§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbstständige Anstalten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Freiburg Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden. ²Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet.

(2) ¹Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt die Dekanin oder der Dekan die Dienstaufsicht. ²Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welche Dekanin oder welcher Dekan oder welches Mitglied des Rektorats die Dienstaufsicht führt. ³Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.

(3) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute und Seminare) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium; sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet. ²Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. ³Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann durch Beschluss des Senats gemäß § 17 Abs. 1 in Abteilungen gegliedert werden. ⁴Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in dieser Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufeinander ab. ⁵Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität Freiburg zu erbringen haben. ⁶Ferner kann das Rektorat bestimmen, dass sich wissenschaftliche Einrichtungen ein Betriebskonzept geben und jährlich einen Wirtschaftsplan vorlegen.

(4) ¹Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe, Hochschulsport und ähnliche Einrichtungen) führen Dienstleistungen aus. ²Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7 LHG wahrnehmen, sind in der Regel als zentrale Betriebseinrichtungen dem Rektorat zugeordnet.

§ 17 Errichtung und Leitung der Universitätseinrichtungen

(1) ¹Der Senat beschließt auf Vorschlag des Rektorats über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen einschließlich ihrer Abteilungen. ²Die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen, die einer Fakultät zugeordnet sind, bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(2) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen sollen durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden; dem Leitungsgremium können Mitglieder der in § 5 genannten Mitgliedergruppen angehören. ²In der Regel können Leitungsfunktionen nur von hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren

übernommen werden, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle dem Anforderungsprofil einer Leitungsfunktion entsprechen.³ Die Leitung eines Instituts oder Seminars wird in der Regel gewählt; wahlberechtigt sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die ihren Arbeitsbereich in dieser Einrichtung haben.⁴ Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt; leitungsbefugt sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, deren Arbeitsbereich der Einrichtung zugewiesen ist.⁵Für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Rahmen eines Verbundforschungsprojektes kann in einer Satzung geregelt werden, dass in Ausnahmefällen dem Leitungsgremium neben Universitätsmitgliedern auch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der am Verbundforschungsprojekt beteiligten Institutionen angehören, sofern die landesrechtlichen Vorgaben über die haushalts- und personalrechtlichen Verantwortlichkeiten gewahrt sind.

(3) Betriebseinheiten haben in der Regel eine ständige Leitung, die vom Rektorat bestellt wird.

(4)¹ Die Leitung einer Universitätseinrichtung unterrichtet regelmäßig die Mitgliederversammlung und die sonstigen Gremien der Einrichtung sowie das Rektorat über alle wesentlichen Angelegenheiten.² Näheres regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtung.

§ 18 Verwaltungs- und Benutzungsordnungen

¹ Für die Universitätseinrichtungen erlässt der Senat Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.² Diese Ordnungen regeln die Struktur, Leitung, Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Universitätseinrichtung.³ In Verwaltungs- und Benutzungsordnungen kann vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die Beratungsaufgaben wahrnehmen.⁴ Die Mitglieder des Beirats werden durch den Fakultätsrat, bei zentralen und fakultätsübergreifenden Einrichtungen durch den Senat bestimmt, wobei eine gleichberechtigte Repräsentanz der Geschlechter gewährleistet werden soll.⁵Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine der Universitätseinrichtung entsprechende Bezeichnung erhalten.

§ 19 Universitätsarchiv

¹ Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität.² Es dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität.³ Das Universitätsarchiv ist auch allgemein zugänglich.⁴ Das Nähere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

7. Abschnitt: Chancengleichheit von Frauen und Männern

§ 20 Durchsetzung von Gleichstellungszielen

- (1) Bei der Durchsetzung von Gleichstellungszielen werden die Leitungsorgane der Universität unterstützt durch
1. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Freiburg und ihre Stellvertreterinnen (§ 21),
 2. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten (§ 22),
 3. die Senatskommission für Gleichstellungsfragen (§ 23),
 4. die Beauftragte der Universität Freiburg für Chancengleichheit, vorbehaltlich § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenG).
- (2) Für die Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik findet das ChancenG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre drei Stellvertreterinnen werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Senatskommission für Gleichstellungsfragen (§ 23) kann zur Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten Vorschläge unterbreiten. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl der Stellvertreterinnen.
- (2) Unbeschadet ihrer oder seiner Rechte und Pflichten nach § 4 LHG nimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Senatsausschüsse mit beratender Stimme teil.

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Für jede Fakultät sind vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter und eine oder mehrere stellvertretende Personen zu wählen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Freiburg kann die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten bevollmächtigen, sie in Einzelfällen oder ständig auf Fakultätsebene zu vertreten. ²In diesem Fall hat die oder der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ³Das Dekanat kann die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten in allen Gleichstellungsfragen beratend hinzuziehen. ⁴Sie oder er ist über alle Vorgänge, die Gleichstellungsfragen betreffen, rechtzeitig zu unterrichten. ⁵Die

gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten.⁶ Die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Freiburg (§ 21) bleiben unberührt.

§ 23 Senatskommission für Gleichstellungsfragen

(1)¹ Der Senat bestellt eine Ständige Senatskommission für Gleichstellungsfragen.² Die Kommission ist ein beratender Ausschuss im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 5 LHG.³ Diese berät und unterstützt die Universität und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.⁴ Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern.⁵ Der Kommission gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin oder der Rektor bzw. in Vertretung das zuständige Rektorsratsmitglied,
- b) die Gleichstellungsbeauftragte,
- c) die Beauftragte für Chancengleichheit,

2. aufgrund von Wahlen

- a) sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
- d) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden und
- e) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik.

⁶Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 5 Nr. 2 ist an die Amtszeit des Senats gekoppelt und beträgt für Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr, für die übrigen Mitglieder vier Jahre.

⁷Das Nähere bestimmt der Senat bei der Einrichtung der Kommission.

(2)¹ Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.² Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, erhält die Kommission von der Universitätsverwaltung und den Fakultäten auf Antrag diejenigen verfügbaren statistischen und sonstigen Angaben, die für ihre Arbeit erforderlich sind.³ Die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

8. Abschnitt: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 24 Berufungsverfahren

(1)¹ Das Berufungsverfahren wird in der Regel auf Antrag der betroffenen Fakultät durch einen Beschluss des Rektorats eingeleitet.² Ist absehbar, dass eine Professur frei oder neu eingerichtet wird,

beantragt die Fakultät beim Rektorat die Freigabe der Stelle; im Falle der Wiederbesetzung einer Professur ist das Verfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass eine längere Vakanz nach Möglichkeit vermieden wird.³ Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Funktionsbeschreibung beizufügen; dieser wird vor einer erforderlichen Stellungnahme des Senats vom Rektorat gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LHG geprüft.

(2)¹ Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats und des Senats.² Dem Vorschlag der Berufungskommission sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung und zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.³ Der Vorschlag der Berufungskommission wird von der Dekanin oder dem Dekan nach der Beschlussfassung des Fakultätsrats an das Rektorat weitergeleitet; das Rektorat leitet den Berufungsvorschlag vor der Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor dem Senat zur Beratung und Entscheidung zu.⁴ Fakultätsrat und Senat können die Liste an die Berufungskommission unter Angabe von Gründen zurückverweisen; eine Änderung des Berufungsvorschlags ist ausgeschlossen.⁵ Im Falle der Zurückverweisung hat die Berufungskommission erneut Beschluss zu fassen.

(3)¹ Eine Berufung kann nur an eine auf der Liste platzierte Person ergehen.² Über den Ausgang des Berufungsverfahrens ist der Senat zu unterrichten.

(4) Die Beratungen zur Berufung und alle Unterlagen sind vertraulich.

(5) Zum Ablauf des Berufungsverfahrens erstellt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat einen Berufungsleitfaden.

§ 25 Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren

(1)¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.² Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses bestimmt sich nach § 45 Abs. 6 sowie § 51 Abs. 7 Satz 3 LHG.³Näheres regelt die Satzung und das Qualitätssicherungskonzept der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der jeweils geltenden Fassung.

(2)¹Die Beteiligung des Senats und des Fakultätsrats an dem Berufungsverfahren richtet sich nach den dazu in § 24 getroffenen Bestimmungen.

(3)¹Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Tenure-Track-Professuren im Sinne des § 51b LHG.²Im Falle der Durchführung eines vereinfachten Berufungsverfahrens auf eine W3-Professur bei Tenure-Track-Professuren erteilt die Rektorin oder der Rektor den Ruf abweichend von § 24 Abs. 2 nach Vorlage des Beschlusses des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag ohne vorherige Beteiligung des Senats.

§ 25a Widerruf und Ruhen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis im Sinne von § 39 Abs. 3 LHG ist vom zuständigen Habilitationsausschuss zu widerrufen, wenn

1. die betreffende Person an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt oder ihr eine vergleichbare Lehrbefugnis verliehen wird;
2. die betreffende Person in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht verurteilt wird und dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis kann vom zuständigen Habilitationsausschuss widerrufen werden, wenn

1. die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit in dem erforderlichen Umfang mehr ausgeübt hat;
2. die betreffende Person eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Habilitationsordnungen können zusätzliche Widerrufsgünde im Sinne der Absätze 1 und 3 vorsehen.

(4) Die Lehrbefugnis ruht, solange die betreffende Person als Professorin oder Professor beziehungsweise als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an der Universität Freiburg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

(5) § 48 LVwVfG bleibt unberührt.

(6) Mit der Aufhebung der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ beziehungsweise „Privatdozent“ (§ 39 Abs. 3 S. 2 LHG).

(7) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ beziehungsweise „Privatdozent“ ruht, solange die betreffende Person keine Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Universität Freiburg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht abhält (§ 39 Abs. 3 S. 2 LHG). ²Der Habilitationsausschuss stellt das Vorliegen der Ruhensvoraussetzungen nach Satz 1 fest.

(8) ¹Die Lehrverpflichtung für Privatdozentinnen und Privatdozenten endet zum Ablauf des Semesters, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze für Professorinnen und Professoren erreicht haben. ²§ 49 Abs. 6 LHG gilt entsprechend.

§ 26 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) ¹ Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach einer in der Regel zweijährigen Lehrtätigkeit auf Antrag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ² Dem Antrag, über den der Fakultätsrat zu beschließen hat, sind in der Regel zwei gutachterliche Stellungnahmen von hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren beizufügen, die insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich die Privatdozentin oder der Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss einer auswärtigen Universität angehören. ³ § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) gelten entsprechend. ⁴ Die akademischen Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

(2) ¹ Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor, der die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, nach Maßgabe des § 51 Abs. 9 LHG die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ² Über den Antrag der Fakultät beschließt der Fakultätsrat.

(3) Der Senat kann einer Juniordozentin oder einem Juniordozenten unter den Voraussetzungen des § 51a Abs. 4 Satz 6 LHG und in entsprechender Anwendung der in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(4) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht, solange die oder der Betroffene als hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor an der Universität Freiburg beschäftigt ist.

(5) ¹ Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann vom Senat widerrufen werden, wenn

1. die betreffende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit an der Universität Freiburg mehr ausgeübt hat,
2. die betreffende Person eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur mit Zustimmung der übergeordneten Disziplinarbehörde verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde oder
4. die betreffende Person sich der Bezeichnung als nicht würdig erweist.

² Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt unter denjenigen Voraussetzungen, unter denen die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt.

(6) Die Lehrverpflichtung für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren endet zum Ablauf des Semesters, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze für Professorinnen und Professoren erreicht haben. § 49 Abs. 6 LHG gilt entsprechend. Ferner gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹ Der Senat kann auf Antrag der Fakultät Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 LHG erfüllen, zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. ² Dem Antrag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen beigefügt sein; hierfür sollen Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten oder vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen eingeholt werden. ³ Die Gutachten sind dem Antrag beizufügen. ⁴ Hat die oder der Vorgeschlagene bereits eine Professur auf Lebenszeit inne, bedarf es der Gutachten nicht. ⁵ Die Bestellung kann befristet werden.

(2) ¹ Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität Freiburg zusammen, kann den dort leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor auf Antrag der Fakultät durch den Senat für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin oder eines beamteten Professors übertragen werden; ausgenommen hiervon sind das Amt der Rektorin oder des Rektors, der Vizerektorin oder des Vizerektors, der Prorektorin oder des Prorektors, der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans. ² § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG gelten entsprechend.

(3) ¹ Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt

1. durch Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an der Universität Freiburg sowie durch Verleihung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ durch die Universität Freiburg,

2. durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor oder

3. durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

² Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 5 Satz 1 genannten Gründe widerrufen werden. ³ Mit Ende der Befristung, dem Erlöschen oder dem Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor endet das Recht zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

(4) ¹Die Lehrverpflichtung für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren endet zum Ablauf des Semesters, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze für Professorinnen und Professoren erreicht haben. ²§ 49 Abs. 6 LHG gilt entsprechend. ³Ferner gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

§ 28 Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Seniorprofessor

(1) Professorinnen und Professoren scheiden vorbehaltlich abweichender Regelungen in Satzungen der Universität mit der Entpflichtung oder mit dem Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern der universitären Selbstverwaltung aus.

(2) ¹Professorinnen und Professoren haben auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand das Recht, zu forschen und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät und der jeweiligen Einrichtung an deren Ausstattung im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung teilzuhaben. ²Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können im Benehmen mit der Fakultät Lehrveranstaltungen anbieten und mit Zustimmung der Fakultät an akademischen Prüfungen, insbesondere an Promotions- und Habilitationsverfahren, mitwirken; das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Der Senat kann auf Antrag der Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat Professorinnen oder Professoren im Ruhestand die Bezeichnung »Seniorprofessorin« oder »Seniorprofessor« als akademische Würde befristet verleihen. ²Im Rahmen der Tätigkeit als »Seniorprofessorin« oder »Seniorprofessor« können Leitungsfunktionen in einer Universitätseinrichtung übernommen werden. ³Für die Dauer ihrer Tätigkeit als Seniorprofessorin oder Seniorprofessor besitzen diese das passive Wahlrecht; sie sind jedoch nicht wählbar als Mitglied im Rektorat, Senat und Universitätsrat, in einem Dekanat oder einem Fakultätsrat sowie in einer Berufungs- oder Auswahlkommission zur Besetzung von Professuren.

9. Abschnitt: Studierende

§ 29 Studierendenschaft

(1) ¹Die an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden im Sinne von § 65 Abs. 1 LHG bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). ²Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und regelt ihre Organisation in einer Organisationssatzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat bestellt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Bestellt werden darf nur, wer die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzt. ²Zum oder zur Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann auch eine Person außerhalb der Universität Freiburg bestellt werden.

(3) Der oder die Beauftragte ist einem Rektoratsmitglied unmittelbar zu unterstellen.

(4) ¹Der oder die Beauftragte unterstützt die Universität Freiburg dabei, die besonderen Bedürfnisse von behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden bei der Gestaltung der Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und insbesondere einer Benachteiligung dieser Studierenden entgegenzuwirken, damit diese die Angebote der Universität Freiburg möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; diese Unterstützung bezieht sich auch auf die Planung von Baumaßnahmen. ²Zu diesem Zweck soll der oder die Beauftragte

1. behinderte oder chronisch erkrankte Studierende und Studienbewerber oder Studienbewerberinnen sowie die Fakultäten oder sonstigen universitären Einrichtungen beraten,
2. Empfehlungen zur Vermeidung von Benachteiligungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung geben und
3. behinderte oder chronisch erkrankte Studierende bei der Lösung von Studienproblemen, die mit ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung zusammenhängen, unterstützen.

³Der oder die Beauftragte berichtet dem Senat und dem legislativen Organ der Studierendenschaft jährlich mündlich über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

10. Abschnitt: Amtszeiten und Verfahren in Gremien

§ 31 Amtszeit in Gremien

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit von Mitgliedern aus der Studierendengruppe und aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden in Universitätsgremien ein Jahr. ²§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 32 Verfahrensgrundsätze für Gremien

(1) ¹Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die Gremien ist mit Ausnahme des Universitätsrats sowie der gesetzlich vorgesehenen Findungskommissionen und der Berufungskommissionen aus jeder Wahlgruppe mindestens die gleiche Anzahl stellvertretender Personen in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu wählen, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums haben das Recht des Sondervotums.

(4) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gremien in offener Abstimmung. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird. ³Wahlen zu den gesetzlich vorgesehenen Organen der Universität Freiburg sowie deren Untergliederungen mit Beschlusskompetenz erfolgen stets geheim.

(5) ¹Näheres kann in einer vom Senat zu beschließenden Verfahrensordnung der Universität Freiburg bestimmt werden. ²Die Organe der Universität Freiburg sowie deren Untergliederungen können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 33 Eilentscheidungsrecht

(1) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. ²§ 20 Abs. 6 Satz 6 LHG bleibt unberührt.

(2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die ergänzenden Regelungen der Geschäftsordnung des Senats zum Eilentscheidungsrecht bleiben unberührt.

§ 34 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem die Satzungen der Universität Freiburg und die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. ²Die Veröffentlichung von Satzungen der Universität Freiburg richtet sich nach der geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor stellt sicher, dass

1. die wichtigsten Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats,

2. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Universität Freiburg und
3. die im Bereich der Universität Freiburg zu besetzenden Stellen

universitätsintern bekannt gemacht werden.

(3) Das Mitteilungsblatt ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Freiburg zugänglich zu machen.

§ 35 Elektronische Form

¹Soweit diese Grundordnung die schriftliche Form insbesondere von Erklärungen und Mitteilungen vorsieht, kann diese durch die einfache elektronische Form ersetzt werden. ²Näheres kann in der Verfahrensordnung der Universität Freiburg geregelt werden.

11. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 36 Erlass und Änderung der Grundordnung

(1) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(2) Wird eine Änderung der Grundordnung beantragt, kann die Rektorin oder der Rektor vor der Befassung des Senats eine universitätsöffentliche Anhörung durchführen, in der alle Mitglieder der Universität Freiburg das Recht haben, zu der vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.

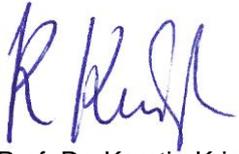
§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtigung

(1) ¹Diese Grundordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. ²§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b), Abs. 3 S. 1 tritt am 1.10.2023 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 25.07.2018 (Amtliche Bekanntmachungen vom 17.12.2018, S. 422 - 446) vorbehaltlich Satz 2 außer Kraft. ²§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) und b), Abs. 3 S. 1 in der Fassung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 25.07.2018 (Amtliche Bekanntmachungen vom 17.12.2018, S. 422 – 446) tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.

(3) ¹Die Rektorin oder der Rektor wird ermächtigt, nach Beschlussfassung des Senats über die Grundordnung, Schreib- und Druckfehler oder offenbare redaktionelle Unrichtigkeiten zu berichtigen. ²Sie oder er informiert den Senat in geeigneter Weise.

Freiburg, den 25. Oktober 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

Rektorin

Anlage 1 – Siegel der Universität



Siegel der Universität Freiburg

Umschrift: sigillum universitatis study friburgensis brisgaudie

Das Siegel stellt die neutestamentliche Episode des zwölfjährigen, lehrenden Christus im Tempel dar. Das heute gebräuchliche Siegel wurde um 1910 von Friedrich Wilhelm Hörner geschnitten und weist leichte Veränderungen gegenüber dem ältesten bekannten Universitätssiegel auf, das erstmals am 14.2.1463 belegt ist.

Das Typar befindet sich in den Beständen des Universitätsarchiv D 63/1 und ist im Uniseum Freiburg ausgestellt.

Literatur:

Friedrich Schaub, Die Siegel der Universität Freiburg im Breisgau und ihrer Fakultäten, Freiburg i. Br. 1932.

Paul Arnold, Max Fischer, Ulli Arnold (Hrsgg.), Friedrich Wilhelm Hörnlein 1873 - 1945 , Dresden 1992

Anlage 2 – Siegel der Fakultäten



Siegel der Theologischen Fakultät

Ein Siegel der Theologischen Fakultät ist schon seit dem 15. Jahrhundert belegt und stellte in verschiedenen Versionen den heiligen Paulus dar. Das heute gebräuchliche Siegel aus dem Jahr 1910 stellt den Heiligen Johannes dar, der von Beginn an schon zweiter Patron der Fakultät war.



Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die rechtswissenschaftliche Fakultät hatte schon seit dem 15. Jahrhundert ein eigenes Siegel mit der Darstellung der Heiligen Ivo Helory. Die Darstellung variierte vielfach in kleineren Details, blieb aber im Wesentlichen unverändert.



Siegel der Medizinischen Fakultät

Seit 1490 ist ein Siegel der Fakultät belegt, das den Heiligen Lukas zeigt. Die abgebildete Umzeichnung stützt sich auf eine Version aus dem Jahr 1524



Siegel der Philosophischen und der Philologischen Fakultät

Ein Siegel der Artistischen bzw. Philosophischen mit der Darstellung der Heiligen Katharina ist seit 1462 belegt, doch wurde das Siegelbild vielfach verändert bzw. gewechselt. Seit dem späteren 19. Jahrhundert zeigt das Siegel der Philosophischen und Philologischen Fakultät das Abbild der Pallas Athene.